

Weisung 202401017 vom 24.01.2024 – Rechengrößen, Sachbezugswerte 2024, Erstattungsbeiträge, Mindestlohn, Mindestausbildungsvergütung Rehabilitanden; Weisung zur Qualifizierung (Übg)

Laufende Nummer: 202401017

Geschäftszeichen: FGL 33 – 75119 / 75122 / 7291 / 2661.3 / II – 1203.36

Gültig ab: 01.01.2024

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 202312018 vom 22.12.2023 - Aktualisierung FW Arbeitslosengeld, FW Arbeitslosenversicherung und FFW Antragspflichtversicherung, Rechengrößen 2024 und weitere Änderungen

Aufhebung von Regelungen:

- Entfällt

Zusammenfassung

Die Sachbezugswerte für das Jahr 2024 werden bekanntgegeben.

Die Tabelle der Erstattungsbeiträge für die Sozialversicherung von Rehabilitanden wurde um die Werte für das Jahr 2024 ergänzt.

Mindestlohn und Mindestausbildungsvergütung werden ab 01.01.2024 erhöht.

Für alle Mitarbeitenden in den Teams BAB/Reha der Operativen Services wird ein neues Qualifizierungsprodukt „Übergangsgeld (Übg)“, verbindlich auch für Bestandmitarbeitende eingeführt.

1. Ausgangssituation

1.1 Rechengrößen, Sachbezugswerte und Erstattungsbeiträge für die Sozialversicherung von Rehabilitanden

Mit der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung werden die Rechengrößen neu festgelegt. Sie werden der aktuellen Lohnentwicklung angepasst und angehoben. Mit der Weisung werden die Rechengrößen 2024 bekanntgegeben.

Mit der Änderungsverordnung zur Sozialversicherungsentgeltverordnung werden die Sachbezugswerte für Verpflegung und Unterkunft an die erwartete Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst, sie werden erhöht.

Die Erstattungsbeiträge für die Sozialversicherung der Rehabilitanden für das Kalenderjahr 2024 sind für die Erstattung von Beiträgen an Maßnahmeträger zu berücksichtigen.

1.2 Höhe des Mindestlohns zum 01.01.2024 und 01.01.2025

Der Mindestlohn beträgt ab 01.01.2024 – 12,41 Euro brutto je Zeitzunde und ab 01.01.2025 – 12,82 Euro brutto je Zeitzunde.

Er ist bei der Berechnung des Übergangsgeldes (Übg) zur Ermittlung des fiktiven Arbeitsentgelts in der Qualifikationsgruppe 4 zu berücksichtigen (§ 68 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB IX).

1.3 Erhöhung der Mindestausbildungsvergütung zum 01.01.2024

Bei der Ermittlung des Bedarfs des Ausbildungsgeldes (Abg) bei Berufsausbildung erfolgt eine Vergleichsberechnung mit der Mindestvergütung nach § 17 Abs. 2 BBiG (§ 123 Satz 2 und 3 SGB III).

Mit der Bekanntmachung zur Fortschreibung der Höhe der Mindestvergütung für Berufsausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz (2024) vom 16.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 279) wurde die Mindestvergütung nach § 17 Abs. 2 Satz 1 BBiG für im Jahr 2024 beginnende Berufsausbildungen bekannt gemacht. Entgegen der bisherigen Fortschreibung der Mindestvergütung ab dem zweiten Ausbildungsjahr auf Basis von Prozentwerten sind nun Absolutwerte je Ausbildungsjahr festgeschrieben.

2024

1. Ausbildungsjahr 649,00 €

2. Ausbildungsjahr 766,00 €

3. Ausbildungsjahr 876,00 €

4. Ausbildungsjahr 909,00 €

Verfahren in COLEI PC BAB/REHA.NET

Damit Berufsausbildungen mit einem Beginn nach dem 31.12.2023 berechnet werden können, wird zum Jahreswechsel bereits der Vergleichswert für das 1. Ausbildungsjahr 2024 auf Basis der bisherigen Berechnungsmethode eingespielt.

Zur Programmversion PRV 24.01 (Flächeneinsatz: 18.03.2024) wird auf die in der o.a. Bekanntmachung vorgegebene Berechnungslogik umgestellt. D.h. es erfolgt dann für nach dem 31.12.2023 beginnende Berufsausbildungen ab dem zweiten Jahr der Berufsausbildung nicht mehr eine Fortschreibung auf Basis von Prozentwerten, sondern auf Basis der vorgegebenen Absolutwerte.

Neue Berechnung ab PRV 24.01	Bisherige Berechnung auf Basis von Prozentwerten
519,20 € (= 649,00 * 0,80)	519,20 € (= 649,00 * 0,80)
612,80 € (= 766,00 * 0,80)	612,66 € (= 649,00 * 0,80 * 1,18)
700,80 € (= 876,00 * 0,80)	700,92 € (= 649,00 * 0,80 * 1,35)
727,20 € (= 909,00 * 0,80)	726,88 € (= 649,00 * 0,80 * 1,40)

Es können in COLEI PC BAB/REHA.NET bis zur Programmversion PRV 24.01 (Flächeneinsatz: 18.03.2024) Abweichungen durch die neue Berechnungslogik entstehen, und zwar für nach dem 31.12.2023 beginnende Berufsausbildungen mit einer Mindestvergütung ab dem zweiten Jahr der Berufsausbildung. Bereits berechnete Maßnahmen mit Ausbildungsbeginn ab dem 01.01.2024 müssen mit der neuen Programmversion PRV 24.01 daher ggf. überrechnet werden.

1.4 Einführung des Qualifizierungsmoduls Übergangsgeld für Mitarbeitende in den Teams BAB/Reha der Operativen Services (OS)

Der Bundesrechnungshof (BRH) hat eine hohe Fehlerquote bei der Gewährung und Berechnung von Übergangsgeld festgestellt. Es wurde dabei auch eine hohe Fehlerquote bei der Berechnung und Bewilligung des Übergangsgeldes durch Mitarbeitende des Aufgabengebietes OS BAB/Reha dokumentiert. Die Bundesagentur für Arbeit folgt der Empfehlung des Bundesrechnungshofs, zur Verbesserung der Qualität Qualifizierungen

auch für Bestandmitarbeitende des Aufgabengebietes OS BAB/Reha zum Thema Übergangsgeld anzubieten.

2. Auftrag und Ziel

Zur Verbesserung der Qualität der Berechnung und Bewilligung von Übergangsgeld wurde ein separates Qualifizierungsmodul „Alles Wichtige rund ums Übergangsgeld“ erstellt. Die vom Bundesrechnungshof festgestellten Fehlerquellen sind in die Erstellung des Qualifizierungsmoduls eingeflossen.

Für neu angesetzte Mitarbeitende im Operativen Service - Aufgabengebiet BAB/Reha – wird das neue Qualifizierungsmodul im Aufbauprogramm des Einarbeitungsprogramms angeboten.

Für Bestandsmitarbeitende mit Tätigkeit Fachassistentin und Fachassistent BAB/Reha, die eine Funktionsstufe für die individuelle Kombination der drei Aufgaben Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld und Übergangsgeld erhalten, und für Bestandsmitarbeitende mit Tätigkeit Fachkraft BAB/Reha ist das Qualifizierungsmodul Übergangsgeld verpflichtend. Die fachlichen Inhalte und Schwerpunktsetzungen sind so ausgerichtet, dass auch eine Teilnahme von Bestandsmitarbeitenden ziel- und lernförderlich ist und einen wichtigen Beitrag zur Steigerung und Sicherstellung der Bearbeitungsqualität leistet. Ausnahmen zur Verpflichtung können seitens der Führungskraft begründet werden (u.a. Eintritt in den Ruhestand, langjährige Beschäftigte mit Expertenwissen).

3. Einzelaufträge

Der Qualifizierungsschwerpunkt OS in der RD Nord (QSP OS) übernimmt ab 2024 gemäß Handbuch Qualifizierung Kapitel 2.1.2 (Stand 23.08.2022) die bundesweite Umsetzungsverantwortung für die Mitarbeitenden der Operativen Services (Einarbeitungsprogramme und Bestandspersonal), die Planung, Organisation und Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme Übergangsgeld.

Die Führungskräfte ermitteln den Qualifizierungsbedarf anhand der oben genannten Zielgruppen und melden den Qualifizierungsbedarf an die zuständigen Internen Services.

Die Regionaldirektionen halten im Rahmen der Fachaufsicht u.a. die Teilnahme der Mitarbeitenden nach.

4. Info

Aufgrund der unter der Ziffern 1.1 aufgeführten Änderungen wurden folgende Dokumente aktualisiert und sind im Intranet abrufbar:

Tabellen zu Sachbezugswerten und Rechengrößen

Erstattungsbeiträge für die Sozialversicherung von Rehabilitanden

Diese Dokumente sind verbindlich in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt